

	vom 08.04.1975	Amtsblatt LK vom 10.6.1975
1. Änderung (Gebührentarif)	vom 25.06.1981	Amtsblatt LK 16/1981
2. Änderung (Gebührentarif)	vom 10.03.1988	Amtsblatt LK 7/1988
3. Änderung (Gebührentarif)	vom 20.04.1989	Amtsblatt LK /1989
4. Änderung (Gebührentarif)	vom 26.05.1994	Amtsblatt LK 6/1994
5. Änderung (Gebührentarif)	vom 24.06.1997	Amtsblatt LK 12/1997
6. Änderung (Gebührentarif)	vom 04.03.1999	Amtsblatt LK 6/1999
Änderung (Euro-Anpassung)	vom 06.06.2001	Amtsblatt LK 11/2001
8. Änderung	Vom 25.10.2001	Amtsblatt LK 25/2001
9. Änderung	Vom 08.07.2003	Amtsblatt LK/2003
10. Änderung	Vom 15.02.2005	Amtsblatt LK 2/2005
11. Änderung (inkl. Gebührentarif)	Vom 13.12.2007	Amtsblatt LK 1/2008
12. Änderung (Gebührentarif)	Vom 01.09.2012	Amtsblatt LK 8/2012

zum Gebührentarif

Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zz. Gültigen Fassung und in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zz. Gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 13.12.2007 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Isenbüttel und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen, ferner für sonstige Leistungen, werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte (Antragsteller). Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden fällig, wenn der Friedhof oder seine Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Der Gebührenpflichtige erhält einen Gebührenbescheid. Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 3

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 4

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest (z.B. Herstellung des Grabes, Träger).

§ 5

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung von Gebühren richten sich, nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 22.04.1975 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Isenbüttel, den 13. Dezember 2007

Der Samtgemeindebürgermeister

Metzlaff

12. Satzung

zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zz. gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 12.07.2012 nachstehende Satzung beschlossen:

A. <u>Erwerb von Grabstätten</u>	Gebühr für SG- Einwohner	Festgesetzte Gebühr
1. Reihengräber		
a) für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	550,00 €	660,00 €
b) für Kinder bis 10 Jahre	330,00 €	400,00 €
c) Reihengräber ohne Kennzeichnung der Grabstelle	1.210,00 €	1.450,00 €
2. Wahlgräber		
a) Einzelwahlgrab	580,00 €	700,00 €
b) Doppelwahlgräber	990,00 €	1.190,00 €
c) jedes weitere Wahlgrab	580,00 €	700,00 €
3. Urnenbeisetzungen		
a) Urnenwahlgrab	580,00 €	700,00 €
b) anonyme Beisetzung einer Urne	440,00 €	460,00 €
c) Rasenurnengrabstelle	510,00 €	660,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern jährlich:		
a) Einzelgrab	22,00 €	27,00 €
b) Doppelgräber	33,00 €	40,00 €
c) jede weitere Grabstelle	22,00 €	27,00 €
5. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Urnenwahlgräbern	25,00 €	28,00 €
B. <u>Sonstige Gebühren</u>		
6. Für die Benutzung der Friedhofskapelle	200,00 €	240,00 €
7. Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes (ohne Bestattung)	80,00 €	120,00 €
8. Entsorgung		
a) Entsorgung von Grabschmuck anlässlich einer Bestattung (kein Abräumen der Grabstelle)	50,00 €	60,00 €
b) von Grabsteinen und Einfassungen nach dem Einebnen einer Grabstelle	50,00 €	60,00 €
9. Für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und die laufende halbjährliche Kontrolle (Erdbestattungen und Urnengräber)		
a) Reihengräber und Einzelwahlgräber	130,00 €	155,00 €
b) Kindergräber	130,00 €	155,00 €
c) Doppelwahlgräber	190,00 €	220,00 €
d) Grabkissen oder Grabplatten	45,00 €	55,00 €

10. Anfertigung, Beschaffung und Anbringung einer einheitlichen Schriftplatte, die mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen versehen ist; für Grabstätten ohne Kennzeichnung des Grabes	150,00 €	180,00 €
---	----------	----------

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Isenbüttel, den 12.07.2012

Metzlaff (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister